

Merkblatt: Vaterschaftsurlaub (Art. 329g OR)

a) Allgemeines

Ab dem 1. Januar 2021 haben erwerbstätige Väter gestützt auf Art. 329g OR Anspruch auf einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub (10 Arbeitstage bei einem 100% Pensum).

Der Urlaub kann innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt (nicht bei Adoption) des Kindes bezogen werden, am Stück oder verteilt auf einzelne Tage. Der Vaterschaftsurlaub kann in den sechs Monaten nach der Geburt also flexibel bezogen werden und erlischt, im Gegensatz zur Mutterschaftsentschädigung, nicht mit Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit. Wird der Urlaub nicht innerhalb von sechs Monaten bezogen, so verfällt der Anspruch.

Finanziert wird der Urlaub wie die Mutterschaftsentschädigung über die Erwerbersersatzordnung (EO). Der Arbeitgeber hat den Erwerbersersatz bei der zuständigen Ausgleichskasse zu beantragen, denn er wird nicht automatisch ausgerichtet.

b) Anspruch auf Erwerbersersatz

Der Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung entsteht, wenn selbständig oder unselbständig erwerbstätige Väter

- im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche Vater sind oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate werden und
- während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren und
- in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben oder eine EO-Entschädigung erhalten haben.

c) Entschädigung

Wie beim Mutterschaftsurlaub beträgt die als Taggeld ausgerichtete Entschädigung 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, höchstens aber CHF 196 pro Tag. Wer im Teilzeitpensum gearbeitet hat, erhält 80% seines im Teilzeitpensum erzielten vordienstlichen Einkommens. Für zwei Wochen Urlaub werden 14 Taggelder ausbezahlt. Beim Bezug einzelner Tage werden jeweils pro fünf Taggelder zwei zusätzliche entrichtet.

Die Entschädigung richtet die Ausgleichskasse in Form eines Taggeldes entweder direkt an die Väter oder an ihr Unternehmen aus, sofern sie den Lohn während des Urlaubs weiterbezahlen. Die anstelle des Lohnes direkt ausgerichtete Vaterschaftsentschädigung gilt ebenfalls als Einkommen. Väter müssen darauf deshalb AHV/IV- und EO-Beiträge entrichten. Bei Arbeitnehmern wird zudem der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung abgezogen.

d) Kosten und Finanzierung

Finanziert wird der Vaterschaftsurlaub über die Erwerbersersatzordnung (EO). Für deren Finanzierung wird der Beitrag an die EO von heute 0,45 auf 0,50 Lohnprozente erhöht und muss je hälftig vom Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden finanziert werden.

e) Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis

Arbeitnehmende, die soeben Vater geworden sind, geniessen keinen Kündigungsschutz, dies im Gegensatz zu den Müttern. Hingegen wird die Kündigungsfrist nach Ablauf der Probezeit im Umfang der nicht bezogenen Urlaubstage verlängert, falls der Arbeitnehmer vor Ende des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Vaterschaftsurlaub im Sinne von Artikel 329g hat:

- Wird einem Arbeitnehmenden vor der Geburt gekündigt, so verlängert sich die Kündigungsfrist um zwei Wochen.
- Wird einem Arbeitnehmenden nach der Geburt des Kindes gekündigt, so verlängert sich die Kündigungsfrist um die jeweils noch nicht bezogenen Tage des Vaterschaftsurlaubs.

Im Falle der Verlängerung der Kündigungsfrist aufgrund des Vaterschaftsurlaubs verlängert sich die Kündigungsfrist nicht bis zum Ende eines vollen Monats oder eines anderen Endtermins.

Dem Arbeitnehmenden, welcher einen Vaterschaftsurlaub nach Art. 329g OR bezogen hat, dürfen die Ferien ausserdem nicht gekürzt werden.

f) Verhältnis mit bestehenden betrieblichen Vaterschaftsurlauben

Auf die Frage in Bezug auf das Verhältnis des über die Erwerbsersatzordnung entschädigten Vaterschaftsurlaubs und einem in einem GAV bzw. Betriebsreglement geregelten Vaterschaftsurlaub wird in der Literatur bisher selten eingegangen. Es kann aber grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass analog der Mutterschaftsentschädigung reglementarisch der Arbeitgeber eine weitergehende Lösung vorsehen kann und damit die Leistungen der EO ergänzen kann, indem er allenfalls auf 100% Lohnfortzahlung ausgleicht und/oder den Vaterschaftsurlaub zeitlich verlängert.

Dübendorf, 14.12.2020